

Öffentliche Bekanntmachung

1. 22.12.2020 Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung

1. Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung - Verfahren im Immissionsschutzrecht

Die Firma Reicherts Flüssiggas GmbH, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung die Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen, Ziffer Nr. 9.1.1.2 Anhang der 4. BlmSchV, auf dem Betriebsgelände in 51491 Overath, Hammermühle 36, Gemarkung Balken, Flur 9, Flurstück 86.

Die Änderungen betreffen die Nebeneinrichtungen (Lager für sonstige technische Gase) der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Ziffer 9.1.1.2.

Es ist die Erhöhung der Lagermenge von Stickstoff um 16,5 m³ sowie von Argon um 28 m³ beantragt. Diese Lagermengen lösen keine zusätzlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Anhang 1 der 4. BlmSchV aus. Diese Stoffe werden teilweise auch abgefüllt.

Die bestehende Abfüllanlage wird im Grundsatz nicht verändert.

Die Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der dargestellten räumlichen und betrieblichen Anlagenänderungen bzw. -konzeption weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannte Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az.: 378.0001/20/9.1.1.2

Bergisch Gladbach, den 22.12.2020

Im Auftrag
gez. Helmerichs